



## **Satzung der Modellfluggruppe Unterschneidheim e.V.**

Fassung: 02. März 2007

### **§1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen Modellfluggruppe Unterschneidheim mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) kurz MFGU
2. Der Verein hat den Sitz in 73485 Unterschneidheim
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellfliegerverbandes (DMFV)

### **§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht.

- a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
  - b) Das Bestreben, weitere Bevölkerungskreise für die ideelle und materielle Unterstützung des Modellflugsportes zu gewinnen
  - c) Das Bestreben, alle Einzelpersonen die den Modellflug betreiben oder fördern, in diesem Verein zusammenzuschließen
  - d) Die Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen
  - e) Die Förderung des Modellsports in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Unterschneidheim, die das Vereinsvermögen unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein gehören an:

- a. ordentliche (aktive) Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Fördermitglieder (passive Mitglieder)
1. Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten gemäß §7 dieser Satzung.
  2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte gemäß §6 dieser Satzung. Sie sind jedoch von allen Pflichten und Zahlungen befreit.
  3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben die Pflicht zur Förderung des Vereins in gesellschaftlicher und/oder finanzieller Form. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Die Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von 12 Monaten, damit der Vorstand und die Mitglieder in der Lage sind, das neu aufzunehmende Mitglied kennen zu lernen und beurteilen zu können. Für diesen Zeitraum ist jedoch der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Die Aufnahmegebühr wird erst mit positiver Entscheidung des Vereinsausschusses mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres eingezogen. Bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern durch den Vereinsausschuss ist stets die Verhältnismäßigkeit gegenüber der Flugplatzkapazität zu wahren.
5. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Vereinsausschuss über den Aufnahmeantrag in einer Abstimmung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten (30.09.) einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftliche Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vereinsausschusses muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist dem Mitglied schriftlich Begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vereinsausschuss ausgeschlossenen Mitgliedes.

## **§6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese Gebühr beläuft sich auf einen vollen Jahresbeitrag.
2. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag wird jeweils im 1. Quartal eines Jahres durch den Schatzmeister eingezogen. Der Verbandsbeitrag wird jeweils zum Ende des dritten Quartals eines Jahres eingezogen.
3. Zur Finanzierung und Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Diese sind jedoch vor Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und dürfen nur für die Behebung der evtl. entstandenen finanziellen Engpässen verwendet werden. Die Höhe der Umlagen darf den Ausgleich der finanziellen Schwierigkeiten nicht überschreiten.
4. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Es ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und dem Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Nur ordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand und/oder in den Vereinsausschuss gewählt werden. Ausnahmen sind nur gemäß §13 Abs. 3 zulässig.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand und der Vereinsausschuss

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige, ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitglieds- bzw. Jahresbeiträgen und Umlagen
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses
  - g. Wahl der Kassenprüfer

## **§10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss Geheim durchgeführt werden, wenn „ein“ erschienenes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

### **§13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Platzwart.
2. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Amt nicht durch ein ordentliches Mitglied besetzt werden kann und eine Ausschussmehrheit von mindestens 2/3 vorliegt.

### **§14 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie aufstellen der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Ordnungsmäßige Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in Verbindung mit dem Ausschuss

## **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

## **§16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht zwingend angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches auf Verlangen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§17 Der Vereinsausschuss**

1. Der Ausschuss des Vereines dient zu Unterstützung und Ergänzung des Vorstandes. Er besteht aus dem Gesamtvorstand und weiteren 4 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung im gleichen Verfahren wie die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.
2. Die Ausschussmitglieder haben bei Beschlüssen, die durch den Ausschuss mit entschieden werden müssen eine volle Stimme bei der Abstimmung.
3. Der Ausschuss hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Vereins oder verantwortungskritischen Entscheidungen des Vorstandes.

4. Der Vereinsausschuss ist mitverantwortlich für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Vorhaben (Projekte) des Vereins.

### **§18 Der Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankeinzüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung stattfinden, jedoch nicht vor Abschluss des alten Geschäftsjahres.

### **§19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeindeverwaltung Unterschneidheim, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.